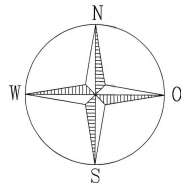


Ergänzungssatzung der Gemeinde Uder

Bereich "Am Felsenkeller/Schmiedegasse" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

**Gemarkung Uder
Flur 11
Flurstücke 222/1*, 359/228*
Flur 5
Flurstück 1***

* teilweise berührte Flurstücke



Teil A
M: 1 : 500



Teil B

Textliche Festsetzungen

- Die auf der Ergänzungsfliche „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ zulässige Gemeindefläche bemisst sich nach der GRZ von 0,4 (H 17) und 19 BauNVO).
- Auf den Ergänzungsbereichen sind je Baugrundstück mindestens 2 Hochentwässerungseinheiten nach DIN 1916 zu errichten und auf Dauer zu unterhalten. Weitere Kompensationsmaßnahmen für die Ausgleichserschließung der Ergänzungsfliche sind auf der Basis der ökologischen Bilanzierung (Anlage Begründung) ermittelbar. Die Ausgleichserschließung von 10 hochentwässerungsfähigen Oberflächeneinheiten erfolgt auf dem Flurstück 222/1, Flur 11, Gemarkung Uder (Anlage Flanzschema der Begründung). Die verfahrenstechnische Entwicklung der Begründung erfolgt über einen etablierten Vertrag zwischen der Gemeinde Uder und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 1a BauGB).
- Auf der Ergänzungsfliche sind für die Hauptgebäude Sanitärflächen mit einer Dachneigung von 25° bis 50° vorzusehen.

Planzeichen und Festsetzungen

- Binnegrenze gemäß § 23 BauNVO
- Grenze des ergänzten Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Längsmessung in Meter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Flurstückung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- Laubbauwald
- Verh. Gebüsch - div. eigenständig, div. unterlag durch Luftbild
- Sonstige Gebäude und Nebenanlagen
- Wohngebiete / suttungsfähige Wohnbereiche
- Flurgrünze
- Flurstücksgrenze
- Flanzschumme
- Höhenlinien (Angaben in Meter über NN)
- Straßenbauwerk (abgeschlossener Bereich)
- Büschung

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des bisherigen Innenbereichs gemäß Einzelzettel- und Ergänzungsplanung (Bestand) 1:10000 der Gemeinde Uder in der Baurechtskarte von 15.11.2013 (Anlage 6 der VU Uder Nummer 11)
- Hausnummer
- Schutzkreisweisung (Bestand)
- Oberflächenwasserleitung (Bestand)
- Gabelung (Bestand)
- Elektrifizierung (Bestand)
- Trinkwasserleitung (Bestand)
- Tinkwasserleitung (Bestand)

Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 10 Thüringer Denkmalschutzgesetz (DMSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Anzeige zu machen. Die Funde sind erstensrechtlich zu sichern und zu verpacken. Nach § 1 Abs. 2 DMSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verwalter von evtl. notwendigen Befreiungen die dabei erforderlichen Maßnahmen festlegt. Dies betrifft i.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassenarbeiten, Bergung oder auch Dokumentation.
- Wirden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungshilfe, die zuständige Polizei oder der Kreiswehrübungsdienst zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen (Neubau, Umbau, Ausbau etc.) sollte sich entsprechend der „Zuständigkeiten“ an den vorhandenen örtlichen Baurechtskarten orientieren.
- Ergehen sich im Rahmen der weiteren Planung Verstoßmomente für eine Abbau, so ist diese Verstoßstelle dem Landkreis Eichsfeld/Landkreisamt, Umweltamt des zuständigen Bodenschutzbehörden unverzüglich anzeigen. Durch diese Behörde werden dann gemäß dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2000 inbetr. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bodenschutzgesetz - BodSchG) vom 17.03.1998 die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.
- Die Eintragung der auf den Grundbüchern aufzufindende Abfälle (Hausmüll bzw. haushälterische Gewerabfälle) erfolgt gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallentsorgung), d.h. diese Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis Eichsfeld (Landkreisamt, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft), anzuzeigen.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Satzung
Ergänzungssatzung „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“
Az.: 2019-6-3-200002/4
hat vorgelesen.
Halleinstadt, den 28.04.2019, 19 Uhr

Satzung der Gemeinde Uder

über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Bereich „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Flur 11
Flurstücke 222/1*, 359/228*
Flur 5
Flurstück 1*
www.gemeinde-uder.de

Datum

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landratsordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 22.12.2005 (GVBl. S. 640) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baurechtsgesetzes (Baurecht) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) wird nach Begründung durch die Sitzung des Rates der Gemeinde Uder vom 25.07.2019, die Ergänzungssatzung der Gemeinde Uder „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Uder, den

Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke

- Der Rat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 die Auftragserteilung der Ergänzungssatzung „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ der Gemeinde Uder beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auftragserteilung erfolgte in den Schau- und Bekanntmachungsblättern der Gemeinde Uder.
- Der Rat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ der Gemeinde Uder gebilligt.
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ ist in der Zeit vom 09.09.2019 bis zum 14.09.2019 öffentlich ausgelegt worden. Die Art und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich in den Schau- und Bekanntmachungsblättern der Gemeinde Uder mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung Stellungnahmen vorgebracht werden können. *Flur 222/1, 359/228, Flur 5, Flur 11*
Uder, den 30.09.2019
- Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 04.10.2019, von der Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Rat der Gemeinde Uder in der Sitzung am 16.10.2019 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt worden.
- Der Rat der Gemeinde Uder hat die Ergänzungssatzung der Gemeinde Uder „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 34 Abs. 4 BauGB in seiner Sitzung am 19.11.2019 als Satzung beschlossen mit dem Inhalt der Begründung gemäß:

- Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Rat der Gemeinde Uder in der Sitzung am 16.10.2019 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt worden.
- Der Rat der Gemeinde Uder hat die Ergänzungssatzung der Gemeinde Uder „Am Felsenkeller/Schmiedegasse“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 34 Abs. 4 BauGB in seiner Sitzung am 19.11.2019 als Satzung beschlossen mit dem Inhalt der Begründung gemäß:

- Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist am 07.08.2019 vom Bürgermeister der Gemeinde Uder als Satzung zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 BauGB angefertigt worden.

8. Die Bestätigung der Ergänzungssatzung durch die Kommunalfrieden des Landratsamts Eichsfeld sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.07.2019
in Abschrift Nr. ... erstellt bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsrechten (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist an 07.08.2019 in Kraft getreten.

Uder, den 28.08.2019
Bürgermeister

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.
Uder, den

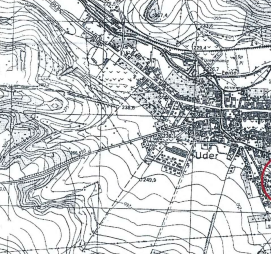
Bürgermeister Siegel

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Uder, den

Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerk
Landkreisamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinetal-Worbis
Es wird bestätigt, dass die Planfläche mit ihren Grenzen und Beschränkungen mit dem Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 1.8.2015 übereinstimmt.

Leinetal-Worbis, den 20. Dez. 2019
Katasterverwalter



Index:	Art der Änderung:	Datum:	Name:
01	Einberufung Niedersache aus der Trägerbeteiligung (11-12/2013)	10/2014	Kobold

Vorhaben/Objekt:
Ergänzungssatzung Gemeinde Uder
Bereich "Am Felsenkeller/Schmiedegasse"
Stand 02/2015

Auftraggeber:
Gemeinde Uder
Siedlung 14
37318 Uder

Planmaß:
Planzeichnung und
textliche Festsetzungen

Beschr.:	Datum:	Name:
Geprüft:	10/2013	M. Breitenstein
Geprüft:	10/2013	M. Breitenstein
Modifiziert:	1:500	
Proj.-Nr.:		
Plan-Nr.:	1	

KVU
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG
Straße der Einheit 85
37318 Uder
Tel.: 036083 / 472-0
Fax: 036083 / 47218